# **Kraftfahrt-Bundesamt**

DE-24932 Flensburg

# ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 46459\*03

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen

8,5 J x 18 H2

Typ: TETTSUT 18K

Inhaber der ABE ETA BETA S.p.A. und Hersteller: IT-25014 Castenedolo

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# **Kraftfahrt-Bundesamt**

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 46459\*03

Die ABE-Nr. 46459 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 8,5 J x 18 H2 , Typ TETTSUT 18K, in den Ausführungen wie im Nachtragsgutachten Nr. 55811405 vom 09.11.2010 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen auch zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr.

1, 3-5 (2. Ausfertigung) 2 (3. Ausfertigung)

des Nachtragsgutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungs-behörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 09.11.2010 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 01.12.2010

Im Auftrag

(A.Hansen)

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung 1 Nachtragsgutachten Nr. 55811405



# **Kraftfahrt-Bundesamt**

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 46459\*03

- Anlage -

# Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

# Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt**, **Fördestraße 16**,

24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gutachten Nr. 55811405 (4. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8.5 J x 18 H2 Typ TETTSUT 18K

Hersteller ETA BETA s.p.a.

Seite 1 von 3

Auftraggeber ETA BETA s.p.a.

Via Brescia 53/a

I-25014 Castenedolo (BS)

20 100 32000463

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

**TETTSUT 18K** Typ Radgröße 8,5 J x 18 H2 Zentrierart Mittenzentrierung

Aus- führung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Ein- press- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
5P2	TETTSUT 18K 5P2 / ohne Ring	5/112/66,6	52	875	2270	9/2006
5X1	TETTSUT 18K 5X1 / ohne Ring	5/120/65,1	45	880	2254	4/2005
5G3	TETTSUT 18K 5G3 / Ø74.1-Ø72,6	5/120/72,6	45	965	2254	10/2007
5G3	TETTSUT 18K 5G3 / ohne Ring	5/120/74,1	45	965	2254	10/2007
5Z1	TETTSUT 18K 5Z1 / ohne Ring	5/130/71,5	45	900	2327	4/2005

#### Kennzeichnung

**KBA-Nummer** 46459 Herstellerzeichen Eta Beta Radtyp und Ausführung TETTSUT 18 K Radgröße 8.5 J x 18 H2 Einpreßtiefe ET...(s.o.) Herkunftsmerkmal Made in Italy Herstellungsdatum Monat und Jahr

## Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

#### Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25. November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Gutachten Nr. 55811405 (4. Ausfertigung)



TÜV Pfalz

Seite 2 von 3

Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 8.5 J x 18 H2 Typ TETTSUT 18K

ETA BETA s.p.a.

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)
5/120	235/50R18	45	880
5/130	235/60R18	45	900
5/112	235/50R18	52	875
5/120	225/35R18	45	965

Folgende Testdaten liegen der Abrollprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)
5/120	285/60R18	45	965

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 14,2 kg.

#### Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Ponte San Marco beim TÜV Rheinland Italia S.r.l im November 2005 durchgeführt.

## **Hinweise zum Sonderrad**

Das aufgeklebte Typschild zur Kennzeichnung muß dauerhaft und witterungsbeständig angebracht sein (vgl. Anforderungen KBA Merkblatt Fabrikschilder) und muss sich bei versuchtem Ablösen zerstören.

## Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Gutachten Nr. 55811405 (4. Ausfertigung)



Seite 3 von 3

## Anlagen

Hersteller

Prüfgegenstand

Beschreibung	-	02.08.2005
Radzeichnung	EB.258.00.N8	06.11.2007
Radzeichnung	EB.258.00.N8 All.B	06.11.2007
Nabenkappenzeichnung	EB.30 A/1	04.05.2001
Beschreibung		31.10.2006
Beschreibung		16.10.2007
Radzeichnung	EB.258.00.N8 All.B	06.11.2007
Befestigungsmittelzeichnung	VU.14.15.32CH17.60	09.01.2001
Befestigungsmittelzeichnung	VU.12.15.27CH17.60	09.01.2001
Zentrierringzeichnung	TAB.06	31.07.2003
Verwendungen	Anlage 1-5	09.11.2010

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 3.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 9. November 2010



Schmidt 00157742.DOC

Anlage 4 zum Gutachten Nr. 55811405 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8.5 J x 18 H2 Typ TETTSUT 18K

Hersteller ETA BETA s.p.a.

ÜV Pfalz ÜV Rheinland Group

Seite 1 von 4

Auftraggeber ETA BETA s.p.a.

Via Brescia 53/a

I-25014 Castenedolo (BS)

20 100 32000463

PrüfgegenstandPKW-SonderradTypTETTSUT 18KRadgröße8.5 J x 18 H2ZentrierartMittenzentrierung

Aus- führung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
5G3	TETTSUT 18K 5G3 / ohne Ring	5/120/74,1	45	965	2254

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 46459
Herstellerzeichen Eta Beta
Radtyp und Ausführung TETTSUT 18 K
Radgröße 8.5 J x 18 H2
Einpresstiefe ET 45
Herkunftsmerkmal Made in Italy

Herkunftsmerkmal Made in Italy Herstelldatum Monat und Jahr

## Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Serienschraube M14x1,25	Kegel 60°	140	27,5

#### Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

## Verwendungsbereich

Hersteller BMW

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 4 zum Gutachten Nr. 55811405 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8.5 J x 18 H2 Typ TETTSUT 18K

Hersteller ETA BETA s.p.a.

**TÜV Pfalz** TÜV Rheinland Group

Seite 2 von 4

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
BMW X5 X70, X5, X-N1 e1*2001/116*0420*; e1*2007/46*0421*; e1*2007/46*0454* - mit Radhaus- Verbreiterungen	155-261 155-300	255/55R18 255/55R18	A10 193 A10 M+S 193	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 BS8 KMV W11 S01
BMW X5	155-261	255/55R18	A10 193	A02 A04 A05
X70, X5, X-N1 e1*2001/116*0420*; e1*2007/46*0421*; e1*2007/46*0454* - ohne Radhaus- Verbreiterungen	155-300	255/55R18	A10 M+S 193	A08 A09 A14 A19 BS8 KOV W11 S01

## **Auflagen und Hinweise**

- 193 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1930 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.
- **A02** Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifenoder Fahrzeughersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- **A10** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 15 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Hinterachse verwendet werden.

Prüfgegenstand Hersteller

Anlage 4 zum Gutachten Nr. 55811405 (2. Ausfertigung)



TÜV

TÜV Pfalz

TÜV Rheinland Group

Committee Committee Committee

Seite 3 von 4

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Die Ventile müssen für die vorgeschriebenen Luftdrücke geeignet sein und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

**BS8** Aufgrund fehlender Freigängigkeit zur Bremsanlage ist das Sonderrad nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser max. 365 mm an Achse 1.

**KMV** Betrifft nur Fahrzeugvarianten mit serienmäßigen Kunststoffverbreiterungen bzw. Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).

**KOV** Betrifft nur Fahrzeugvarianten ohne serienmäßigen Kunststoffverbreiterungen bzw. Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

**S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Serienbefestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

**W11** Aufgrund fehlender Freigängigkeit zur Bremsanlage ist die Verwendung der Sonderräder nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 365mm an Achse1.

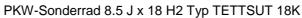
#### Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 9. November 2010 in Lambsheim statt.

#### **Hinweise zum Sonderrad**

Das aufgeklebte Typschild zur Kennzeichnung muß dauerhaft und witterungsbeständig angebracht sein (vgl. Anforderungen KBA Merkblatt Fabrikschilder) und muss sich bei versuchtem Ablösen zerstören.

Anlage 4 zum Gutachten Nr. 55811405 (2. Ausfertigung)



ETA BETA s.p.a.



Seite 4 von 4

## Prüfergebnis

Prüfgegenstand

Hersteller

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Oktober 2007.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 9. November 2010

Schmidt

Verkehrswes

00157738.DOC